



URSULINENSCHULE FRITZLAR
Glauben leben · Gemeinschaft fördern · Persönlichkeit stärken

Schulordnung

GYMNASIUM MIT GYMNASIALER OBERSTUFE, REALSCHULE,
HAUPTSCHULE, FÖRDERSTUFE,
GANZTAGSSCHULE MIT EIGENER SCHULMENZA

TRÄGER: BISTUM FULDA



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Präambel | 3 |
| 1. Allgemeines Verhalten | 3 |
| 2. Schulweg | 4 |
| 3. Unterricht und Pausenregelung | 4 |
| 4. Verhalten bei Fehlzeiten | 4 |
| 5. Verhalten im Haus und auf dem Schulgelände | 4 |
| 6. Verhalten in Kirchen und Gottesdienst | 5 |
| 7. Handyregelung | 5 |
| 8. Mittagessen | 5 |
| 9. Verlassen des Schulgeländes | 6 |
| 10. Wertgegenstände/Fundsachen | 6 |
| 11. Eigentum | 6 |
| 12. Fahrräder/Mopeds/Kraftwagen | 6 |
| 13. Drogen, Alkohol, Rauchen | 7 |
| 14. Anmerkungen | 7 |



Präambel

Es gehört zur Zielsetzung katholischer Schulen in freier Trägerschaft, dass Lehrer, Eltern und Schüler in offener und vertrauensvoller Zusammenarbeit eine Schumatmosphäre zu gestalten versuchen, in der eine lebensbejahende Grundeinstellung spürbar wird. Zum Lebensfeld Schule gehört auch die Konfliktbewältigung, weil Meinungsverschiedenheiten, Interessensunterschiede, das Zurückbleiben hinter den Vereinbarungen, Zielen und Werten und die sich daraus ergebenden Konflikte Bestandteil allen menschlichen Zusammenlebens sind.

Unsere Schule will die Schülerinnen und Schüler zu verantwortungsbewusster und toleranter Haltung erziehen, die der Würde des Einzelnen gerecht wird. Hierzu zählt auch die virtuelle Persönlichkeit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft, z B. im Internet¹. Dies setzt voraus, dass jeder den anderen in seiner persönlichen Eigenart achtet und ihm höflich und tolerant begegnet.

In Anwendung der Ziele und Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit gemäß § 3 der Grundordnung muss sich die Schule in besonderem Maße darum bemühen, Konflikte nicht zu verdrängen oder autoritär zu behandeln, sondern sie zu lösen, indem auch ihren Ursachen nachgegangen wird. **Pädagogische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen** und können auch mit ihnen verbunden sein.

Diese Schulordnung soll mit dazu beitragen, dass die Schülerinnen und Schüler sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und gegenüber der Natur als der Schöpfung Gottes bewusst werden.

Die Schulordnung gilt nicht nur für den täglichen Schulablauf, sondern ist **für alle Schulveranstaltungen** und **auf dem Schulweg** gültig.

1. Allgemeines Verhalten

Von den Mitgliedern der Schulgemeinschaft der Ursulinenschule wird erwartet, dass sie sich im Umgang miteinander angemessen verhalten. Dazu gehört z. B., dass man grüßt, hilfsbereit und fair ist und dass man gemeinschaftliche Veranstaltungen nicht stört. Es wird erwartet sich so zu kleiden, dass andere Mitglieder der Schulgemeinde sich nicht provoziert oder belästigt fühlen (angemessene Länge von Röcken und Shorts, keine Spagettiträger, keine Springerstiefel, keine bauchfreie Kleidung).

Aufdrucke auf Kleidungsstücken dürfen keine politischen, sexuellen oder religiösen Inhalte darstellen, sofern diese als menschenverachtend, verletzend oder diskriminierend interpretiert werden können. Dasselbe gilt für Poster, digitale Medien und Inhalte auf Speichermedien. Das Tragen von Mützen und Kappen während des Gottesdienstes, des Unterrichts und des Mittagstisches ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

¹ Verweis auf Richtlinien zum Umgang mit dem Schulnetzwerk und der Internetnutzung an der Ursulinenschule



2. Schulweg

Auf dem Schulweg werden in besonderer Weise hohe Anforderungen an das Verantwortungsbewusstsein einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers gestellt. Sie nehmen gegenseitig Rücksicht und leisten Schwächeren Beistand, wenn es erforderlich ist.

3. Unterricht und Pausenregelung

Mit dem 1. Gong suchen die Schülerinnen und Schüler Ihren Klassenraum auf. Sie bereiten sich auf den Unterricht vor, indem sie notwendige Bücher, Hefte und Schreibgeräte für die kommende Stunde bereitlegen.

Fachräume dürfen nur in Begleitung der Lehrerin oder des Lehrers betreten werden.

Ist die Lehrerin oder der Lehrer 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, so fragt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher im Sekretariat nach.

Die großen Pausen können von den SEK II Schülern in den Klassenräumen, sollten aber aus gesundheitlichen Gründen auf den Pausenhöfen verbracht werden. Schüler der SEK I dürfen nur dann in den Klassen bleiben, wenn vorher eine Regenpause per Durchsage angekündigt wurde.

4. Verhalten bei Fehlzeiten

Kann eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht krankheitsbedingt nicht besuchen, setzen die Erziehungsberechtigten die Klassenlehrerin, den Klassenlehrer bzw. die Tutorin oder den Tutor nach Möglichkeit umgehend davon in Kenntnis und reichen innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Entschuldigung nach.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler der Sekundarstufe II Unterricht, so hat er / sie in der darauf folgenden Unterrichtsstunde, an der sie / er wieder am Unterricht teilnimmt, der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer das Fehlstundennachweisheft unaufgefordert vorzulegen.

Das Fehlstundennachweisheft ist der Tutorin bzw. dem Tutor rechtzeitig vor den Zeugniskonferenzen vorzulegen und dient als Nachweis für die Entschuldigung von Fehlzeiten.

Arztbesuche sollten möglichst außerhalb der Unterrichtszeiten erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Entschuldigung vorher eingereicht werden.

5. Verhalten im Haus und auf dem Schulgelände

Im Schulhaus und im Schulgelände verhalten sich die Schülerinnen und die Schüler so, dass keine Mitschülerin/kein Mitschüler gefährdet wird und dass kein fremdes Eigentum beschädigt wird. Alle Einrichtungsgegenstände des Klassenraumes sind pfleglich zu behandeln. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für ihren/seinen Tischplatz und ihr/sein Regalfach selbst verantwortlich und stellt nach Unterrichtsschluss ihren/seinen Stuhl hoch.

Jede Klasse bestimmt in eigener Verantwortung einen Tafeldienst, Ordnungsdienst, Umweltdienst und Energiesprecher.



Der **Tafeldienst** sorgt dafür, dass zu Beginn einer jeden Stunde die Tafel sauber und trocken und Kreide vorhanden ist.

Der **Ordnungsdienst** sorgt für Sauberkeit und Ordnung in den Klassenräumen sowie für sachgerechten Umgang mit den vorhandenen Medien.

Der **Umweltdienst** ist für ein Schuljahr verantwortlich für das ihm zugewiesene Terrain und sorgt in diesem Bereich für Sauberkeit.

Der **Energiesprecher/in** sensibilisiert die Mitschüler/innen für den ressourcenschonenden Umgang mit Energie. Dazu gehört unter anderem der Umgang mit Strom, Wasser sowie Be- und Entlüftung.

Kaugummikauen ist nur in der Mittagspause und während der Klassenarbeiten/ Klausuren erlaubt. Die Entsorgung hat hygiene- und umweltgerecht zu erfolgen.

Das **Trinken** ist während des Unterrichts, außer im Fachraumunterricht, gestattet.

Ballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen im Rondell, vor dem Treffpunkt, vor dem Fachwerkhaus, auf dem Sonnendeck und auf dem Sportplatz erlaubt. Außer auf dem Sportplatz sind lediglich Softbälle zu verwenden.

Das **Rennen und Springen** in den Fluren oder auf den Treppen ist wegen der erhöhten Verletzungsgefahr nicht gestattet.

Aus Sicherheitsgründen ist die Benutzung jeglicher Fortbewegungsmittel auf Rollen oder Rädern nur unter Aufsicht während der Unterrichtszeit gestattet.

Im **Winter** sind Rutschen und Schneeballwerfen strengstens verboten.

6. Verhalten in Kirchen und Gottesdienst

Das Betreten und Verlassen des Gotteshauses erfolgt mit größtmöglicher Ruhe! Laufen, laute Gespräche, Essen und Trinken und jegliche Dinge, die nicht zur gottesdienstlichen Vorbereitung oder zum Gottesdienst gehören, sind zu unterlassen.

Die Sitzplätze im Gotteshaus sind entweder nach Plan oder so einzunehmen, dass eine aktive Teilnahme am gottesdienstlichen Geschehen möglich ist.

7. Handyregelung

Die Benutzung von Handys und Notebooks sowie mobiler Audio- und Videospiele zu nichtunterrichtlichen Zwecken ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

In Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Lehrers die Nutzung von Handys erlaubt.

Für die Schülerinnen und Schüler der SEK.II ist die Nutzung der oben genannten Geräte in der Mittagspause und in den Freistunden in der Mühle und der Oberstufen-Cafeteria (St. Katharina) erlaubt.



8. Mittagessen

Die zum Essen angemeldeten Schülerinnen und Schüler gehen in der dafür vorgesehenen Zeit in die Schulmensa. Sie beginnen und *beenden* den Mittagstisch mit dem Gebet und sorgen durch ihr Verhalten für eine angenehme Essenatmosphäre.

9. Verlassen des Schulgeländes

Die Klassenlehrerinnen/die Klassenlehrer oder die Aufsicht führenden Lehrerinnen und Lehrer können Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 - 8 im Einzelfall das Verlassen der Schule und des Schulgebäudes gestatten, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen vorher schriftlich beantragt wird.

Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10 können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Mittagspause das Schulgelände verlassen.

Den in Fritzlär wohnenden Schülerinnen und Schülern ist es gestattet, in der Mittagspause zum Essen nach Hause zu gehen, wenn die Erziehungsberechtigten dies schriftlich beantragt haben.

Verlassen Schülerinnen oder Schüler das Schulgelände oder den vereinbarten Schulweg ohne Genehmigung, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Erziehungsberechtigten tragen in diesem Fall die Verantwortung.

10. Wertgegenstände/Fundsachen

Für die Sicherheit der in die Schule mitgebrachten Wertgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

Fundsachen sind umgehend im Sekretariat abzugeben.

11. Eigentum

Fremdes Eigentum ist zu achten. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler fremdes Eigentum entwendet oder beschädigt, so ist diese/dieser oder sind ersatzweise die Erziehungsberechtigten haftbar.

12. Fahrräder/Mopeds/Kraftwagen

Für den ordnungsgemäßen Zustand der Verkehrsmittel sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Das Befahren des Schulgeländes mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht erlaubt. Besondere Einzelfälle (z. B. Transport schwerer Gegenstände) regelt die Schulleitung.



13. Drogen, Alkohol, Rauchen

Der Besitz, das Verteilen und der Konsum von Drogen sind strengstens verboten.

Der Genuss von Alkohol oder Tabakprodukten ist auf dem Schulgelände, in den Schulgebäuden, auf dem Schulweg und bei Schulveranstaltungen grundsätzlich nicht gestattet. Bei besonderen Anlässen kann die Schulleitung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten das Alkohol- oder Rauchverbot teilweise aufheben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz.

Alle Mitglieder der Schulgemeinde tragen gemeinsam Verantwortung für ein gesundheitsbewusstes Handeln.

14. Anmerkungen

Die Klassenlehrerinnen und –lehrer, Tutorinnen und Tutoren sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Schulordnung zu erläutern.

Lehrerinnen/Lehrer und Schülerinnen/Schüler sollen dabei gemeinsam über Sinn und Notwendigkeit der einzelnen Vorschriften sprechen.

Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich an die Bestimmungen der Schulordnung zu halten.

Die Bestimmungen dieser Schulordnung sind Bestandteil des Schulvertrages und wurden unter Beteiligung der Schulleitung, des Kollegiums, der Elternvorsteher und der SV erarbeitet.

Die Schulordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft, (Aug. 2017).